

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Doppelfach Lehramt Musik
mit zweitem Fach Kirchenmusik
an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden
(Senatsbeschluss vom 19. April 2013, aktualisiert am 24.04.2020)

§ 1 Einleitung

- (1) Die Praktikumsordnung regelt das im Rahmen des Bachelorstudiengangs Doppelfach Lehramt Musik mit zweitem Fach Kirchenmusik vorgeschriebene Gemeindepraktikum gemäß Modulbeschreibung „Aufbaumodul künstlerische und kantorale Fächer 2“ (Anlage 2 der Studienordnung vom 22.02.2010).
- (2) In der gesamten Ordnung werden Personen in der grammatisch männlichen Form bezeichnet (z. B. Mentor, Praktikant). Damit sind stets sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Alle Festlegungen betreffen Frauen und Männer in völliger Gleichberechtigung.

§ 2 Gemeindepraktikum

- (1) Das Gemeindepraktikum findet in der Regel während des 6. Semesters statt. Es dauert vier Wochen. Während dieser Zeit findet für die Praktikanten kein Unterricht an der Hochschule für Kirchenmusik statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, dem Praktikanten durch einen möglichst hohen Anteil eigener künstlerischer und pädagogischer Tätigkeit die Möglichkeit zu geben, die Lehrinhalte unter Anleitung eines Mentors zu vertiefen und den Praktikanten auf eine verantwortliche Tätigkeit in einer Gemeinde vorzubereiten.
- (3) Die Abordnung in das Praktikum erfolgt durch die Hochschule für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit der für den Praktikanten zuständigen Kirche. Dabei werden Vorschläge der Studierenden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Der in der Gemeinde tätige Kirchenmusiker begleitet das Praktikum als Mentor und bespricht es in Bezug auf Inhalt und Zeitplanung mit dem Praktikanten. Dabei achtet er darauf, dass der Praktikant
 - den Arbeitsalltag des Kirchenmusikers kennen lernt,
 - kirchenmusikalische Aufgaben selbständig durchführt,
 - Erfahrungen im Singen und Musizieren mit unterschiedlichen Gemeindegruppen gewinnt,
 - sich über die Chancen und Probleme der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenbezirk informiert,
 - Einblick in Verwaltung und Finanzierung des Gemeindelebens bekommt,
 - Dienstberatungen in der Gemeinde und die Kantorenkonvente besucht,

- am Leben einer Gemeindegruppe (z. B. Junge Gemeinde, Bibelgesprächskreis) teilnimmt,
 - Zeit und Gelegenheit zum Instrumentalspiel hat.
- (5) Während des Gemeindepraktikums steht dem Praktikanten ein freies Wochenende (Abreise am Freitag, Anreise am Montag) zu. Der Termin ist mit dem Mentor abzustimmen.
 - (6) Die Praktikumsgemeinde wird gebeten, dem Praktikanten Unterkunft zu gewähren. Entstehen dem Praktikanten für die Unterbringung zusätzliche Kosten, so ersetzt die Hochschule für Kirchenmusik diese bis zu einem monatlichen Höchstbetrag, den der Senat festsetzt.
 - (7) Das Gemeindepraktikum soll eingehend nachbesprochen werden. Der Mentor schreibt einen Bericht, in dem vor allem Auskunft über die fachlichen Leistungen, den Arbeitsstil und die kommunikativen Fähigkeiten des Praktikanten gegeben wird und die vom Praktikanten ausgeführten Tätigkeiten aufgezählt sind. Er reicht den Bericht bei der Hochschule für Kirchenmusik ein.
 - (8) Der Praktikant schreibt einen Praktikumsbericht und reicht diesen bei der Hochschule für Kirchenmusik ein.
 - (9) Die Hochschule empfiehlt eine Verlängerung des Gemeindepraktikums auf sechs Wochen. Dabei können die beiden letzten fakultativen Wochen zu einem späteren Zeitpunkt, evtl. auch in einer anderen Gemeinde absolviert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 19.04.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende
des Senates der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

(Prof. Lennig)
Rektor